

Luzern, 3. Mai 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 68**

Nummer: M 68
Eröffnet: 23.10.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.05.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 473

Motion Cozzio Mario und Mit. über die Einführung des doppelproportionalen Zuteilungsverfahrens («doppelter Pukelsheim») für künftige Luzerner Kantonsratswahlen

In den Kantonen kommen verschiedene Modelle zur Anwendung, wenn es um die Sitzzuteilung im Proporzwahlverfahren geht. Auf Ebene Bund erfolgt die Sitzzuteilung nach dem Modell Hagenbach-Bischoff. Der Kanton Luzern wendet ebenfalls das Modell Hagenbach-Bischoff an, erweitert jedoch durch den Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch. Verschiedene andere Kantone ermitteln die Sitze nach dem doppelproportionalen Zuteilungsverfahren ("doppelter Pukelsheim"), jeweils ergänzt durch weitere kantonsspezifische Vorschriften (Prozenthürden, Mehrheitsklauseln). Der Motionär verlangt die Einführung des doppelproportionalen Zuteilungsverfahrens. Gleichzeitig hat die GLP eine kantonale Gesetzes-Initiative mit dem gleichen Inhalt gestartet.

Das Bundesgericht hat Grundsätze für ein verfassungsmässiges Zuteilungsverfahren festgelegt. Zu beachten ist insbesondere der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit, wonach alle Stimmen möglichst in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen und möglichst alle Stimmen bei der Mandatsverteilung zu berücksichtigen sind. Soweit in einer Mehrzahl von Wahlkreisen gewählt wird, hängt die Realisierung des Verhältniswahlrechts unter anderem von der Grösse der Wahlkreise ab. Je mehr Mandate einem Wahlkreis zustehen, desto tiefer ist das natürliche Quorum, d.h. der Stimmenanteil, den eine Liste benötigt, um bei der ersten Sitzverteilung einen Sitz zu erhalten. Quoren von über 10% sind unzulässig. Soll dennoch an kleinen Wahlkreisen festgehalten werden, so lässt sich dies über die Bildung von Wahlkreisverbänden oder der Methode "doppelter Pukelsheim" gewährleisten (vgl. BGE [140 I 107](#) E. 3.2. und 4.1.).

Die Frage, ob die Methode "doppelter Pukelsheim" oder die Bildung von Wahlkreisverbänden zur Anwendung kommen soll, wurde im Kanton Luzern bereits früher ausführlich und breit diskutiert. Nachdem einem Vorstoss zur Einführung des doppelten Pukelsheim (Motion Töngi M [118-2008](#) über die Einführung des sogenannten «Doppelten Pukelsheimers» als Sitzzuteilungsverfahren bei Kantonsratswahlen) zunächst Folge gegeben wurde, beschloss der Kantonsrat im Rahmen der Wahlkreisreform die verfassungskonforme Umsetzung über die Bildung eines Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch (vgl. Motion Graf M [448-2009](#) über die

Einteilung des Kantons Luzern in Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise, Botschaft B [125-2009](#) zum Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes betreffend die Wahlkreise der Kantonsratswahlen).

Beide Zuteilungsmethoden haben ihre Vor- und Nachteile. Beim System Pukelsheim verfügen alle Stimmen beinahe über denselben Erfolgswert. Verzerrungen durch Listenverbindungen – die es hier im Vergleich zum System Hagenbach-Bischoff nicht gibt – sind ausgeschlossen und grosse Parteien werden nicht mehr bevorzugt. Nachteilig sind die komplexe und für die Bevölkerung kaum nachvollziehbare Berechnung, die Gefahr der Zersplitterung von Stimmen und des Stimmentransfers über den Wahlkreis hinaus, d.h. es kann in einigen Wahlkreisen zu Sitzgewinnen schwächerer Parteien zulasten von stärkeren kommen, damit über alle Wahlkreise hinweg die Repräsentation stimmt. Diese Punkte sind für die Akzeptanz des Wahlsystems bei der Bevölkerung eher negativ. Das System Hagenbach-Bischoff ist dagegen nachvollziehbar und durch die Bildung des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch auch mit Blick auf die Erfolgswertgleichheit verfassungsmässig.

Der Kanton Luzern verfügt aktuell über ein verfassungsmässiges Proporzwahlssystem, das aus einer umfassenden Interessenabwägung hervorging. Ein grosser Vorteil liegt in der Parallelität zum Verfahren auf Bundesebene, so dass die kantonalen Wahlen im Frühjahr im gleichen Modus durchgeführt werden können wie die eidgenössischen Wahlen im Herbst und die kommunalen Wahlen im darauffolgenden Frühjahr. Eine Änderung nur des kantonalen Verfahrens ohne Änderung des kommunalen und eidgenössischen Verfahrens wäre schwer vermittel- und umsetzbar.

Auf Bundesebene sind Vorstösse von Marc Jost, EVP (pa. Iv [23.452](#) Schluss mit der Listenflut. Einfaches und faires Wahlsystem für die Nationalratswahlen) und der GLP ([M 23.4220](#) Jede Stimme zählt gleich viel. Es ist Zeit für faire Nationalratswahlen) hängig, welche die Einführung des doppelten Pukelsheim auf eidgenössischer Ebene fordern. Der Bundesrat hat den Vorstoss der GLP abschlägig beantwortet. Thierry Burkart, FDP, fordert die Sitzzuteilung nach einer Methode, die überparteiliche Listenverbindungen obsolet werden lässt ([M 23.4356](#) Eidgenössische Wahlen. Neues Zuteilungsverfahren und Abschaffung von überparteilichen Listenverbindungen). In der Beantwortung dieses Vorstosses begrüsst der Bundesrat, dass sich die Räte mit der Frage der Wahlsysteme und der Wahlrechtsregeln befassen, will den Arbeiten aber nicht vorgreifen.

Sollte das System auf Bundesebene ändern, würde die Änderung automatisch auch für den Kanton Luzern gelten, da dieser für die Proporzahlen auf das Bundesrecht verweist. Damit bliebe die Parallelität von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen erhalten. Solange auf Bundesebene das Wahlsystem nicht geändert wird, besteht für den Kanton Luzern gestützt auf obige Ausführungen keine Veranlassung, das Wahlsystem bei den Kantonsratswahlen anzupassen. Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir die Ablehnung der Motion.